

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zusammengestellt  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gemischte Seite  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 232.

Mittwoch, 6. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kästels. Postkartenbriefe vierjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewihe für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zelle (7 Silben) 18 Pf. Preispreis 12 Pf.; gezeichnete und tabellarische Sätze entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühre 20 Pf. Beste Tarife. Gewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsabteilung „Fröhlicher an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Kraftfahrzeuge.

Im Auftrage der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden werden die Eigentümer der nach dem 14. März 1915 zum Verleih auf öffentlichen Wegen und Plätzen erneut zu gelassenen Kraftfahrzeuge darauf hingewiesen,

1. daß das Mitnehmen von Personen, die an dem Zwecke, zu dem ein Fahrzeug zu gelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von Familienangehörigen nicht weiter gestattigt ist, und daß die Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 29. März 1915 — vergl. Sachsische Staatszeitung vom 29. März 1915, Nr. 72 — insoweit widerufen wird,

2. daß der Verleih von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen — abgesehen von den Kraftdrohschen — grundsätzlich verboten ist, soweit nicht dazu in Anerkennung eines dahin gehenden öffentlichen Bedürfnisses im Allgemeinen oder für den Einzelnen behördliches Genehmigung erteilt wird, daß diese Genehmigung im Einzelfalle von dem dazu ermächtigten unterzeichneten Stadtrat, im übrigen aber von der Königlichen Kreishauptmannschaft erteilt wird, und daß Besuche dieser Art, soweit sie der Kreishauptmannschaftlichen Entscheidung unterliegen, binnen 8 Tagen nach der Bescheidung schriftlich beim Stadtrat zur Gültigkeit berichterstattung an die Königliche Kreishauptmannschaft anzubringen sind.

Gleichzeitig wird erneut — vergl. Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 17. Juli 1915 — darauf hingewiesen, daß die Kraftfahrzeuge lediglich zu den Zwecken, durch welche die Zulassung begründet worden ist und nur insofern benötigt werden dürfen, als sich diese Zwecke ohne besondere Schwierigkeiten nicht auch unter Benutzung anderer Verkehrsmittel — Eisenbahn, Pferdefuhrwerk, Fahrrad usw. — oder auf telegraphischen, telefonischen oder brieflichem Wege erreichen lassen und daß Zu widerhandlungen, abgesehen von einer beauftragten Strafverfolger, den Widerruf der Zulassung und nach Beschluss Eingehung des Kraftfahrzeuges zur Folge haben — § 7 und § 8 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915, Reichsgesetzblatt Seite 114. —

Riesa, den 6. Oktober 1915.  
Der Rat der Stadt Riesa.

## Einkommensteuer-Hauslisten betr.

Im Laufe der nächsten Tage werden den Haushaltern oder ihren Stellvertretern die Hauslisten für die Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer im Jahre 1916 zugespielt werden.

Die Listen sind nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. den auf der Vorderseite ersichtlichen Vormerkungen entsprechend auszufüllen, wobei die Wohnungsangabe des Haushalters auf der Vorderseite nicht zu übersehen ist.

Zum Kriegsdienste befindliche Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber, sind in die Hausliste aufzunehmen, wenn sie die Wohnung beibehalten haben. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Bemerk: „im Kriegsdienste“ oder abgekürzt „i. K.“ kenntlich zu machen.

## Vertisches und Sächsisches.

Riesa, den 6. Oktober 1915.

\* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der San-Unteroffizier Alfred Henner im Inf.-Art.-Reg. Nr. 53, gebürtig aus Bahra bei Borna.

\* Nach dem Berl. Polizeiangeber hat auf das an den Reichskanzler gerichtete Gesuch des Reichsverbandes deutscher Städte um Erhöhung der Unterstützungen für die Familien der Kriegsteilnehmer der Verbandsvertreter die Nachricht erhalten, daß eine Erhöhung um 1. November d. J. in Aussicht genommen ist und eine entsprechende Verfüzung demnächst ergeben wird. — Der Kaiser verlieh dem Unteroffizier d. R. Vogel der 8. Kompanie des Infanterie-Regiments Nr. 103 in Baunen das Eiserne Kreuz 1. Klasse in Anerkennung seines jederzeit vorbildlich unerschrockenen und tapferen Verhaltens, besonders auch auf mehreren gefahrvollen Bataillons in der letzten Zeit, auf denen es dem Unteroffizier Vogel gelang, höchst wertvolle Feststellungen über die Lage beim Gegner zu machen. Schon früher, besonders bei La Creute Fe., hat sich Unteroffizier Vogel mehrfach hervorgetan. Nach dem Sturme am 25. Januar 1915 machte er allein 45 Franzosen zu Gefangenen. Vogel ist bereits im Besitz der Militär-St.-Heinrichs-Medaille und der erste Unteroffizier des 103. Regiments, der mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet wird.

\* Die dritte Strafkammer des Dresdner Agl. Landgerichts verhandelte gegen den 48 Jahre alten Bauarbeiter Max Jakob Lehmann aus Gröba wegen Beamtenbeleidigung, Widerstand und falscher Anschuldigung. Der Angeklagte ist bereits oft, meist wegen Gewalttätigkeitsdelikten vorbestraft. Am 8. November vorläufiger Jahres führte Lehmann in einer Eisenbahnabteilung dritter Klasse nach Röderau, obgleich er nur eine Klasse vierten Abteilung geführt hatte. Er sollte deshalb 80 Pfennige nachzahlen. Bei dieser Gelegenheit schimpfte der Angeklagte auf die Beamten, leistete bei seiner Verhaftung Widerstand und erstickte bei der Bahnhofswaltung eine Anzeige, durch die er die Hilfswidmungskräfte Köbler und Naumann wider besseres Wissen beschuldigte, die hätten ihn blutig geschlagen. Das Gericht hielt 10 Monate Gefängnis als angemessene Strafe.

\* Vor dem Dresdner Königl. Schwurgericht hatte sich gestern nachmittag der 19 Jahre alte Schuhmacher und ehemalige Postaushelfer Ernst Erich Sicker aus Graufau bei Königstein wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung im Amt zu verantworten. Der junge Mann war

Die Listen sind innerhalb 10 Tagen, von der Bekanntigung an gerechnet, jedoch nicht vor dem 13. d. M. im Rathaus, Polizeiwache, wieder abzugeben. Die Rückgabe der Hauslisten hat durch den Haushalter oder deren Vertreter oder durch zuverlässige Personen, welche etwa noch nötige Auskünfte erteilen können, zu erfolgen. Die Abgabe durch Kinder ist unzulässig.

Die Verlängerung der Frist zieht unabschöpflich eine Geldstrafe bis zu 50 M. nach sich, ebenso wird unrichtiges und unvollständiges Ausfüllen der Hauslisten mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Oktober 1915. Et.

## Bekanntmachung, betreffend Kartoffelverkauf.

Wir haben beschlossen, auch in diesem Jahre aus den Beständen des städtischen Nittergutes **Spelskartoffeln** (Market up to date) an unsere Einwohnerschaft zu angemessenem Preise häufig abzugeben. Wie weisen aber ausdrücklich darauf hin, daß wir bei dem in diesem Jahre allgemein an den Kartoffeln festgesetzten Nachwuchs eine Gewähr für die Haltbarkeit nicht übernehmen können.

Die Abgabe der Kartoffeln findet statt in der Sandgrube hinter dem Nittergut am

Donnerstag, den 7. Oktober 1915,  
Freitag, den 8. Oktober 1915 und  
Sonnabend, den 9. Oktober 1915

je während der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags.

Die Kartoffeln werden ausgelesen in Mengen von wenigstens 1 bis höchstens 10 Rentner gegen losartige Erlegung des Kanspreises von 3 Mark 50 Pf. für den Rentner abgegeben.

Säde und sonstige Behältnisse zum Einpacken und Fortschaffen der Kartoffeln sind mitzubringen. Die Abnehmer müssen in der Lage sein, sich als Riesaer Einwohner auszuweisen. Anmelde-Nachweis, Steuerzettel.)

Wir machen darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre ein weiterer Kartoffelverkauf nicht vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf den am ersten Tage des Verkaufes erfahrungsgemäß zu erwartenden Andrang möchten wir jedoch dringend raten, auch von den festgelegten darauffolgenden Verkaufstagen Gebrauch zu machen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Oktober 1915.

## Weiden-Bepachtung.

Die diesjährige Weidemutung des Nittergutes Riesa ist zu bepachten. Nähere Auskunft erteilt Administrator Lehmann in Riesa-Schölis.

Angebote erübrigen wir und bis 11. Oktober d. J.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1915. Et.

als Aushelfer bei dem Kaiserlichen Postamt in Riesa verpflichtet. Es wird ihm beigegeben, während der Monate Februar und März d. J. fünf Postanwendungsbrettle von zusammen 80 M. 80 Pf., die er in amtlicher Eigenschaft in Verwahrung hatte, so rechtwidrig zugewiesen, und um diese Unterstechung zu verdecken, das zur Kontrolle bestimmte Annahmebuch verfälscht, sowie zwei Quittungen fälschlich angefertigt zu haben. Sicker wurde dem Widerspruch der Geschworenen gemäß zu 8 Monate Gefängnis verurteilt.

— Ag. Den aus dem Felde zurückgekehrten verwundeten und kranken Mannschaften, ebenso wie den kranken Mannschaften immobiler Formationen wird vielfach auf besonderen Antrag die Erlaubnis erteilt, sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu Erntearbeiten, n. in Privatpflege bei Angehörigen u. w. zu begeben. Diese Leute werden zunächst ihrer Gebühren ebenso behandelt, wie die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Mannschaften. Sie haben daher für die ganze in Betracht kommende Zeit Anspruch auf die Lohnung ihres Dienstgrades nach den Säken mobiler oder immobiler Formationen, sowie auf die Gewährung der Geldabfindung zur Selbstbefriedigung. Für Angehörige mobiler Formationen beträgt diese ohne Unterschied des Dienstgrades 1,20 M. für den Kopf und Tag. Angehörige immobiler Formationen erhalten das Befolgsgehalts des Truppenteiles, dem sie zur Verpflegung angezeigt sind.

— Ag. Um den sich mehrenden Entwicklungen von Kriegsgefangenen zu begegnen, wird die Bewohner zur Beteiligung an der Ermittlung und Festnahme entwickeiner Kriegsgefangener aufgefordert. Jeder, der die Behörden darin unterstutzt, leistet dem Vaterland einen Dienst! Die beiden Agl. Sachs. Stells. Generalkommandos bewilligen an Privatpersonen und an Beamte der Polizeibehörden, die sich um die Wiedereingreifung von Kriegsgefangenen, und zwar auch aus österreich-ungarischen Kriegsgefangenenlagern, besonders verdient gemacht haben, neben öffentlicher Belohnung auch Geldbelohnungen.

\* In der sächsischen Verlustliste Nr. 204 (ausgegeben am 5. Oktober 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: 3. Infanterie: Regiment Nr. 108, 107, 108, 139, 177, 179, 183, 351; Reserve-Regiment Nr. 102, 241, 244; Landwehr-Regiment Nr. 100, 104; Landsturm-Regiment Nr. 19; Landsturm-Bataillon; Dresden (XII. 2); Borna (XII. 5); Büttau (XII. 7); Leipzig (XIX. 4); Zwicksau (XIX. 18); 3. Gefecht-Bataillon (XIX. 12); Jäger-Bataillon Nr. 12; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. Ag.

Gardereiter; Karabinier-Regiment; Reserve-Abteilung Nr. 53; 2. Landwehr-Eskadron, XII. Armeecorps; Feldartillerie: Regiment Nr. 32, 48, 78, 245; Gefecht-Abteilung, Regiment Nr. 48; Reserve-Regiment Nr. 23; Fußartillerie: Regiment Nr. 12; Reserve-Bataillon Nr. 12; Feldjäger-Truppen; Preußische Verlustlisten Nr. 340, 341; Württembergische Verlustliste Nr. 276.

— Ag. In eingehender Weise befassen sich die vom preußischen Kriegsministerium gleichzeitig auch für das Königreich Sachsen herausgegebenen Anstellungs-Nachrichten mit der Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte. Die in jedem Heft der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift enthaltenen Mitteilungen geben in ihrer Gesamtheit ein Bild vom Stand der Organisation der Berufsfürsorge, während Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften durch die für sie bestimmten Nachrichten auf beständige Vergünstigungen beim Berufswechsel u. w. hingewiesen werden. In den letzten Heften werden z. B. mitgeteilt die Grundzüge über die Verwendung von Kriegsinvaliden im Staatsdienst u. w. Unter den Nachrichten sind die Hinweise auf die zum Teil kostenlosen Unterrichtskurse für Kriegsbeschädigte bemerkenswert, sowie auf die von der Militärverwaltung den versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten bis zur Erlangung des früheren Arbeitseinkommens in Aussicht gestellten Beihilfen. — Den größten Raum der Anstellungs-Nachrichten nimmt jedoch der Stellenachweis ein. Allen Versorgungsberechtigten werden hier wöchentlich viele hundert Stellen jeder Art angeboten. In den Zeitverhältnissen liegt es, daß die Stellen im Reichs-, Staats- und Gemeinde-dienst den kleineren Teil ausmachen, obwohl auch unter ihnen noch genügende Auswahl gehalten werden kann. Sehr reich vertreten sind jedoch die nördlich konzentrierte aufgenommenen Stellungsangebote aus Privatkreisen, bemerkbar durch die größeren Berufsbünde (Akademischer Hilfsbund, Berbund Deutscher Diplom-Ingenieure, Deutscher Industrie-Schuhverband, die Kaufmännischen und Bankbeamten-Vereine, die Deutsche Landwirtschaftsgeellschaft u. a.) sowie durch die Unterrichts-Nachrichten zur Bekanntgabe der ihnen angebotenen Stellen für Kriegsbeschädigte. Wir finden in jedem Heft solche für Akademiker (Professoren, Hauslehrer, Diplom-Ingenieure, Juristen, Handelslehrer), Techniker, Kaufleute, Bankbeamte, Landwirte, Handwerker, Arbeiter u. w., sodass jeder Kriegsbeschädigte aus seine Neigung kommen kann. Wichtigstes gefördert wird der Bereich der Anstellungs-Nachrichten auch dadurch, daß sie Stellen-Angebote der Kriegsbeschädigten kostenfrei annehmen. Da von dieser Einrichtung in steigendem Maße Gebrauch gemacht wird, ist anzunehmen, daß den Arbeitgebern auch